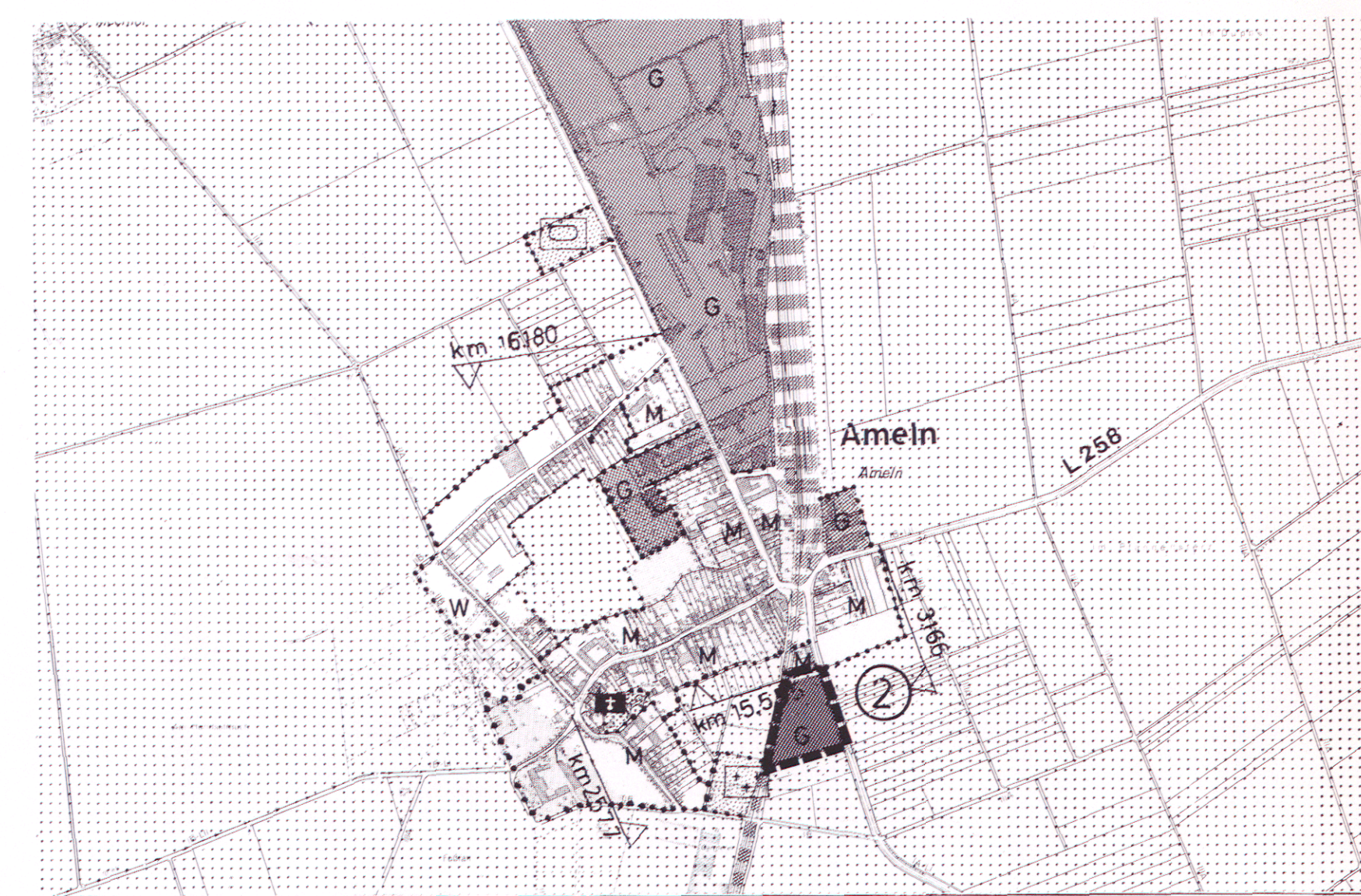
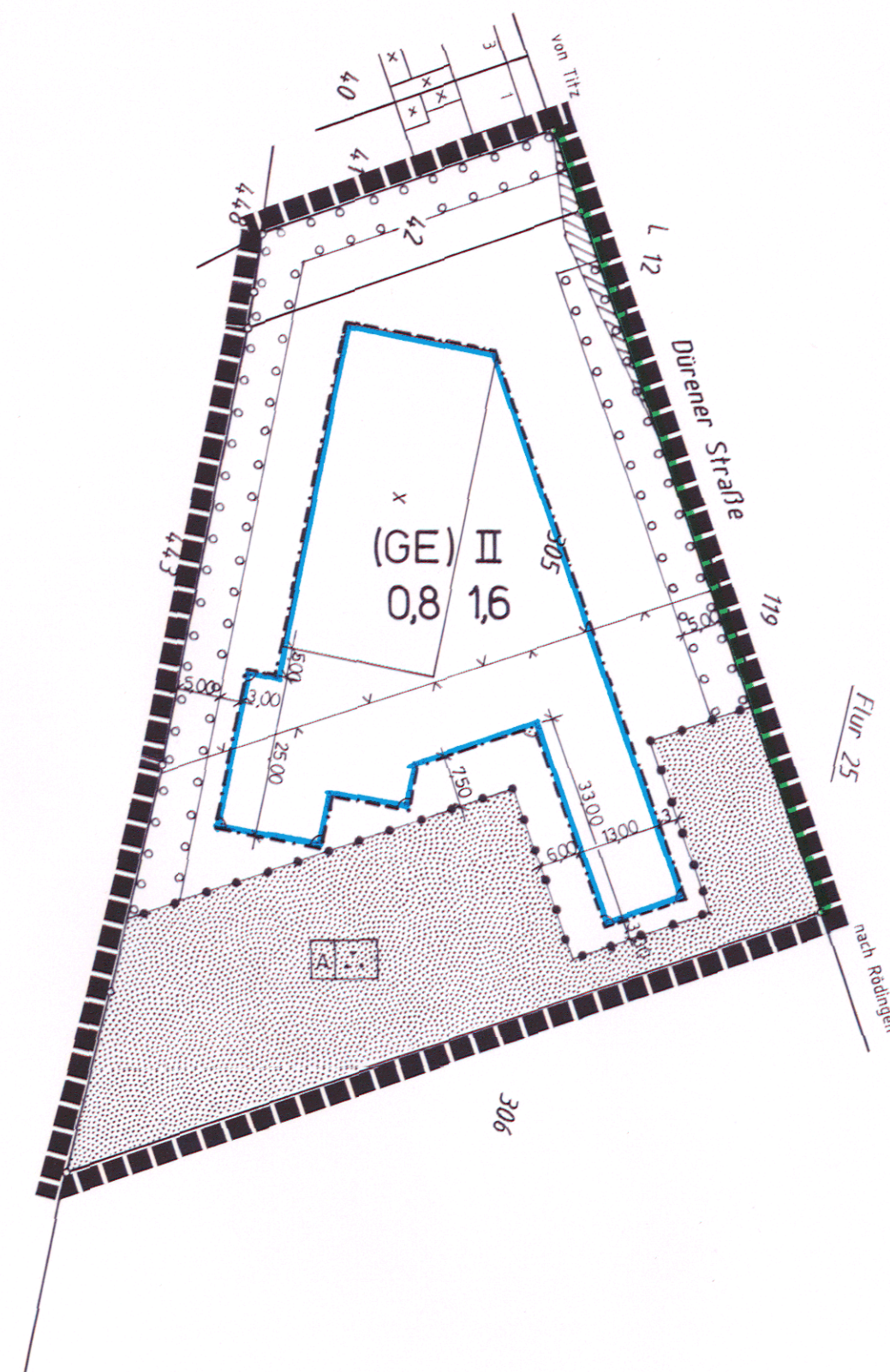




GEMEINDE TITZ ORTSL. AMELN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD	SONSTIGE PLANZEICHEN	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 14 M.1: 1000	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET (MD) DORFGEBIET MI MISCHGEBIET MI MISCHGEBIET GE GEWERBEGEBIET (GE) GEWERBEGEBIET	z.B. III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. III ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHÖSSIGKEIT 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE 0,8 GESCHÖSSFLÄCHENZAHLE FH MAXIMALE FIRSTHÖHE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENABGRENZUNGSLINIE	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMERSTATION	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD	GRENZE DES RAUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 M ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG MIT GEFÄHR- UND LEIHUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAU ERFORDERLICH. DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER EROBEZONE 3 DIN 4148 IST ZU BEACHTEN
1. ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB	RECHTSGRUNDLAGE § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.7.1994 (GV NW, S. 666) SGG NW 2023 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.8.1997 BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990	BAUWEISE, BAUGRENZE o OFFENE BAUWEISE 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE FLÄCHEN FÜR GARAGEN	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE FEUERWEHR VERWALTUNG	GRÜNFLÄCHEN PRIVATE GRÜNFLÄCHE FLÄCHE FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN S. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN FACHBEITRAG	SCHUTZ-ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN S. GEHÖLZLISTE FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENEN BÄUMEN NATURBENCKMAL	BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLEGRENZE ZAUN	FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIN. 17° (AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN UND GARAGEN) MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHÖSSIGER BAUWEISE ZWEIGESCHÖSSIGER BAUWEISE ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (3) BAU O NW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAUPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES NÖRVENICH, DEN 26.8.1998 J. Klopfer DIPLO.-ING. I. KLOPFER	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG DES RATES DER STADT VOM 27.08.1998 AUFGESETZT WORDEN Titz DEN 08.10.98 BÜRGERMEISTER	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB HAT IN IHRER SITZUNG VOM 04.10.98 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN Titz DEN 08.10.98 BÜRGERMEISTER	DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 04.10.98 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN Titz DEN 08.10.98 BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 BAUGB AM 13.10.98 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜHRUNG VOM AZ. 1 KÖLN, DEN 13.10.98 REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 10 BAUGB AM 13.10.98 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN und ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN Titz DEN 14.10.98 BÜRGERMEISTER